

Dabei ist maßgebend:

- 1) Zunächst und insbesondere die zeitherige Führung, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Brauchbarkeit und Anständigkeit im Vorbereitungsdienste, sowie das sittliche, moralische Verhalten.
- 2) Die wissenschaftliche Befähigung, begründet in dem Entlassungszeugnisse von der Forstschule und in dem Ergebnisse der Försterprüfung.
- 3) Das Dienstalter, beginnend mit dem Tage des Eintrittes in den Vorbereitungsdienst. Dasselbe soll zwar in allen Fällen soviel als möglich beachtet werden, jedoch der Regel nach nur bei bewiesener gleicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit einen Vorzug begründen. Am wenigsten aber soll dasselbe unbedingt maßgebend seyn bei Besetzung von Forstdienststellen, zu denen eine besondere Qualifikation erforderlich ist.

§. 36.

Zur Anstellung im Großherzoglichen Forstdienste als Revier-Förster oder in einer höhern Stelle sollen in der Regel nur solche Bewerber gelangen, welche

- 1) den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lehrgang im Allgemeinen vollendet und den Bedingungen desselben entsprochen,
- 2) die erforderliche Einübung im Vorbereitungsdienste gehabt, daneben sich
- 3) durch Zuverlässigkeit, dienstliche Brauchbarkeit und ein untadelhaftes sittliches Verhalten bewährt und
- 4) die vorgeschriebene Prüfung genügend bestanden haben.

Weimar am 6. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Lhon.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um die in den §§. 27, 28 der Verordnung vom 1. Dezember 1847, die Errichtung eines Gen darmrie - Korps und über die Benugung des Militärs zur Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit betreffend (Reg. Blatt vom Jahre 1847, S. 229 u. fg.), enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Justiz- und Polizei-Behörden zur Requirirung militärischer Hülfen mit der eingetretenen Neugestaltung der Staatsbehörden in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch Folgendes verordnet:

Die Requirirung militärischer Hülfen zur Vollziehung gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen ist in der Regel jederzeit bei dem unterzeichneten Mi-

Ministerial-Departement **I, B**, als der zunächst vorgesetzten Behörde des Großherzoglichen Militär-Kommando's, zu beantragen und zwar in folgender Weise:

I. Justiz-Behörden.

1) Das Großherzogliche Appellations-Gericht zu Eisenach, der Gerichtshof (bei Schwurgerichten), sowie die Großherzoglichen Kreisgerichte haben die diesfalligen Anträge selbstständig an das Ministerial-Departement **I, B** zu stellen.

2) Die Einzelrichter haben dergleichen Anträge mittelbar durch die betreffenden Kreisgerichte an das gedachte Ministerial-Departement gelangen zu lassen.

II. Verwaltungsbehörden.

1) Die Ministerial-Departements **II** und **III** haben derartige Anträge bei dem Departement **I, B** unmittelbar zu stellen.

2) Ebenso die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 20 Ziffer 8 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 22. Mai 1850.

3) Alle übrige Verwaltungsbehörden haben ihre diesfalligen Anträge durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Ministerial-Departements an das Departement **I, B** gelangen zu lassen.

Ausnahmsweise dürfen in denjenigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die oben genannten Justiz- und Verwaltungs-Behörden, soweit sie ihre Anträge wegen Requirirung militärischer Hülfe selbstständig bei dem Departement **I, B** zu stellen haben,

a) im Weimar'schen Kreise
das Großherzogliche Militär-Kommando in Weimar, und

b) im Eisenach'schen Kreise
das Großherzogliche Bataillons-Kommando in Eisenach, unmittelbar um die Erlassung der nöthigen Ordre requiriren, es haben jedoch dieselben in diesem Falle gleichzeitig von der erfolgten unmittelbaren Requisition das Departement **I, B** in Kenntniß zu setzen.

Weimar am 11. Januar 1854.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung **B**.

v. Wagdorf.